

CORONAVIRUS INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.500 Euro anheben

Position der WKÖ

20.02.2017, 14:29

Die geltende Grenze von 400 Euro für sofort abschreibbare Wirtschaftsgüter wurde seit 1982 nicht geändert. Durch eine Anhebung der Grenze auf 1.500 Euro kann der Impuls für Investitionen verstärkt und eine zusätzliche Verwaltungslastvereinfachung für Unternehmen bewirkt werden. Stufenweise sollte eine weitere Anhebung erfolgen. Alle Branchen können von der Anhebung der Grenze profitieren.

Ein Blick auf andere Länder:

Deutschland: 1.000 Euro

Schweden: 2.255 Euro

Forderung der WKÖ im Detail

- Geringwertige Wirtschaftsgüter sind abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die aufgrund ihrer geringen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gänzlich abgeschrieben werden dürfen (Sofortabschreibung nach § 13 EStG).
- Die Anschaffungskosten können in voller Höhe im Anschaffungsjahr steuermindernd als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Alternativ können sie aktiviert und normal abgeschrieben werden (-> steuerliches Wahlrecht).
- Bei buchführenden Unternehmerinnen und Unternehmern hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.
- Für die Qualifikation als „geringwertige Wirtschaftsgüter“ dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR 400 nicht übersteigen. Soweit die Vorsteuer vom Unternehmer (z.B. Kleinunternehmer oder Arzt) nicht abgezogen werden kann zählt sie zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes.
- Nur bewegliche und abnutzbare Gegenstände, die zum mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind, können Geringwertige Wirtschaftsgüter sein.

Das könnte Sie auch interessieren



WKÖ EU-Wirtschaftspanorama 30/2021

Ausgabe 17. September 2021 > mehr

Steuerbelastung gesenkt

Erste Tarifstufe bei Lohn- und Einkommensteuer gesenkt > mehr

